Educat. H.
V.

Das Volksschulwesen in Kurmainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn 1647–1673

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der philosophischen Fakultät

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität

zu Gießen

eingereicht von

Andreas Ludwig Veit

aus Finthen b. Mainz

Mainz 1909 · Verlag Kirchheim & Co.

3 1761 09936236 0

Das Volksschulwesen in Kurmainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn 1647–1673

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der philosophischen Fakultät

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität

zu Gießen

eingereicht von

Andreas Ludwig Veit

aus Finthen b. Mainz

Mainz 1909 · Verlag Kirchheim & Co.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium
am 28. November 1908
Referent: Dr. F. Rachfahl

Die Dissertation bildet einen Teil eines größeren Werkes „Innerkirchliche Reformbestrebungen im Kurfürstentum Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn 1647—1673", das ganz zur Beurteilung vorgelegen hat und das in den „Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Hofrat Ludwig von Pastor", erscheinen wird.

Meinen lieben Eltern

sowie

meinen hochverehrten väterlichen Freunden

den Herren Pfarrer Wolf und Dompfarrer Secher

in Dankbarkeit zugeeignet

Der Verfasser

Verzeichnis der benützten oder zitierten Literatur

Amrhein, H., Mitglieder des adeligen Domstifts Würzburg: Archiv d. Hist. Ver. für Unterfranken. Bd. 33.

Bockenheimer, L.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 1882. Heft 5.

Braun, C.: Geschichte der Heranbildung des Klerus in Würzburg. Mainz 1897.

Braunsberger, Otto, S. J.: Entstehung und Entwicklung der Katechismen Petri Canisii. Freiburg 1893.

Brück, H.: Der religiöse Unterricht für Jugend und Volk. Mainz 1886.

Daisenberger, M.: Volksschulen der zweiten Hälfte des M. A. in der Diözese Augsburg. Dillingen, Progr. 1884/1885.

Falk, Fr.: Schulen am Mittelrhein vor 1520. Katholik 1882 Heft 1 u. 2.

" " Bibelstudien, Bibelhandschriften und Bibeldrucke. Mainz 1897.

Gabuel-Heinrich, J. B.: Leben des ehrw. Bartholomäus Holzhauser. Mainz 1862.

Girstenbräu, Frz. X.: Das Institut der Bartholomäer und ihr Seminar zu Dillingen. Progr. 1888.

Gropp: Collect. nov scriptorum et rerum Wirceburgensium. Tom. I. u. II. 1762

Guhrauer, M.: Kurmainz in der Epoche von 1672.

Hansen, Jos.: Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—82. Bonn 1896

Hagen, J.: Die Volksschule in Oberfranken. Bayreuth 1871.

Harzheim: Concilia Germaniae II—V. Coloniae 1760 ff.

Hörnes, J.: Die deutsche Schule in Würzburg nach dem dreißigjährigen Kriege. Würzburg 1881.

Hollweck, J. Nik.: Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz. Regensburg 1893.

Joannis-Serarius: Rerum Mog. tom 3. Frankfurt 1722.

Kimpel, Theod.: Geschichte des Hessischen Volksschulwesens von seinen ersten Anfängen bis 1800. Kassel 1906.

Küffner, N.: Beiträge zur Geschichte der Volksschule im Hochstift Würzburg. Würzburg 1888.

Lingg, Max: Geschichte der Pfarrvisitation in Deutschland. Kösel, Kempten 1888.

Mentz, Georg: Kurfürst Johann Philipp von Schönborn, 2 Bde. Jena 1896/99.

Messer, August: Die Reform des Schulwesens im Kurfürstentum Mainz unter Emmerich Joseph. Mainz 1897.

Moufang, Chr.: Die Mainzer Katechismen. Mainz 1877.

Nettesheim, Frz. Nik.: Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Geldern. Düsseldorf 1883.

Spreng, Frz.: Zur Geschichte des deutschen Schulwesens. Seligenstadt Progr. 1876.

Thalhofer, Frz. Nik.: Entwicklung der katholischen Katechismen in Deutschland. Freiburg 1899.

Windel, R.: Zur Geschichte der Schulbücher im M. A. i. den Mitteilungen der Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte. 1907. Nr. 17. S. 236 ff.

Wild, Johann Philipp von Schönborn. Heibelberg 1896.

Wolf, Joh.: Kirchen-Geschichte des Eichsfeldes. Göttingen 1896.

Verzeichnis der benützten Archivalien

I. Aus dem Mainzer Dom-Archiv [M. D. A.]:
1. Protocolla Vicariatus Archiepiscopalis Mog. 1660—1663.
2. Protocolla Vic. „ „ „ 1664—1666.
3. Protocolla Vic. „ „ „ 1669—1670.
4. Fragmenta Protocollorum Vic. „ 1636—1686.

II. Aus dem Würzburger Kreis-Archiv [W. Kr. A.]:
1. Mainzer Ingroſſaturbücher Nr. 91/92.
2. „ Domkapitelprotokolle Bd. 29—37.
3. „ Heiſchbriefe: Lokal 12. Kaſten 10.
4. „ Regierungsakten: Korridor 627. H. 1810; Lade 50. Nr. 138; Lade 624. H. 1710.

III. Aus dem Würzburger Ordinariats-Archiv [W. O. A.]:
1. Mainzer Generalien 1583—1761.
2. Protocollum Commissariatus Aschaffenb. 1664.
3. Protoc. „ „ „ 1668.
4. Protoc. Conceptorum Commiss. 1661—1667.

IV. Einzelne kleinere Stücke des Mainzer- und Frankfurter Stadtarchivs.

Den verehrlichen Vorſtänden der vorgenannten Inſtitute, insbeſondere den Herren Domvikar Hellmeiſter-Mainz und Stahl-Würzburg, dem Herrn Kreisarchivrat Göbl-Würzburg, Oberbibliothekar Prof. Dr. Velke-Gießen und Dr. Heidenheimer-Mainz, ſei an dieſer Stelle der herzlichſte Dank ausgeſprochen.

Einleitung.

Die Lage des Erzstifts Mainz beim Regierungsantritt des Erzbischofs Johann Philipp von Schönborn.

Auf der Höhe der Münster-Osnabrück'schen Friedensverhandlungen (19. Oktober 1647) starb der Dulder-Erzbischof Anselm Kasimir von Wambold[1]) zu Frankfurt. Er hinterließ seinem Nachfolger ein trauriges Erbe. Schmerzerfüllt ruft der scheidende Kirchenfürst in seinem Testament[2]) Gott zum Zeugen an, daß „er von dem Tage, da er vermittels ordentlicher einhelliger Wahl des Domkapitulß zum Erzbischof und Kurfürst erwählt, bis hier sich angelegen hätte sein lassen, wie das durch lang beharrendes beschwerliches Kriegswesen ganz verderbte und mit Schulden belastete Erzstift wiederum in etwas nach Möglichkeit in gutem Stand zu bringen wäre; leider aber haben sich, wie männiglich bekannt, inzwischen die Zeiten und Läufte nicht allein nicht verbessert sondern je länger je verderblicher worden, sodaß wir unsere wohlgefaßte Intention wider Willen nicht in's Werk richten noch erreichen konnten." Derowegen," schließt Anselm Kasimir bittend, „hoffen wir, unser Domkapitul und männiglich werden uns der so bewandten und öffentlich bekannten Sachen nach in bestem vor entschuldigt halten und nehmen." Tatsächlich stand das Erzstift damals vor dem wirtschaftlichen Ruin.[3]) Was das Bekenntnis Anselm Kasimirs

1) S. Joannis-Serarius, Rer. Mog. libri V. p. 940 sqq; Stieve, Allgemeine deutsche Biographie. I, 479. Pufendorf, De Rebus Suecicis pag. 695 sp.

2) Das Testament befindet sich unter den Annales Wamboldiani des Wamboldischen Familien-Archivs zu Birkenau. Pfarrer Sulzbach daselbst hatte die Güte, mir eine Abschrift desselben zu besorgen.

3) Würzburger Kreisarchiv (bez. W. Kr. A.) Lade 599. H. 71 Nr. 73. Anselm's Nachfolger Johann Philipp von Schönborn gibt in einer Instruktion an den Mainzer Agenten zu Rom (Leodius) die Schulden des Erzstifts auf einige Millionen Dukaten an. Um den verstorbenen Erzbischof geziemend zu bestatten, mußte das Domkapitel eine Anleihe machen. W. Kr. A. Mainzer Domkapitelprotokolle Bd. 32. Fol. 670.

nur leise anzudeuten wagte, das enthüllten die später einsetzenden Verhandlungen[1]) bei der Wahl Johann Philipps von Schönborn mit grausamer Deutlichkeit. Von der Persönlichkeit des Nachfolgers hing daher allein die Hebung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Krisis des Kurstaates ab. Das Mainzer Kapitel verschloß sich dieser Erkenntnis nicht und erhob[2]) den Mann auf den „heiligen Stuhl der Mainzer Kirche", der im Mittelpunkt der herrschenden Friedensbestrebungen stand und durch seine organisatorische Tätigkeit als Fürstbischof von Würzburg die Anfmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt hatte. Johann Philipp von Schönborn[3]) bestieg am 19. November 1647 den Mainzer Primatialstuhl, nachdem ihm schon vorher die Personalunion[4]) der beiden Stifter von der römischen Kurie gestattet worden war. Der Würzburger Hof wurde von Glückwunschschreiben und Ergebenheitsadressen geradezu überflutet; die befreundete Diplomatie feierte den Tag der Wahl als ein Ereignis ersten Ranges und setzte übertriebene Hoffnungen auf den Neugewählten, der nicht nur als persönlich fromm, sondern auch als politisch weitherzig und als gewandter Diplomat galt. Selbst der Kaiser[5]) der den seitherigen Kurs der Politik Johann Philipps durchaus nicht billigte,[6]) erschien in der Reihe der Gratulanten mit einem herzlichen Handschreiben. Alle diese Kundgebungen vermochten indes nicht den jugendlichen Kurfürsten über die rauhe Wirklichkeit, in welche er hineinversetzt wurde, hinweg zu täuschen.

---

1) G. Mentz, Johann Philipp von Schönborn. Jena 1899. Bd. II. S. 122 ff. Vgl. auch K. Wild, Johann Philipp von Schönborn, ein Friedensfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Heidelberg 1896. S. 106 ff.

2) Über die Verhandlungen vor der Wahl. S. Mentz a. a. O. I., 46 ff. und Wild a. a. O. S. 41 ff.

3) Johann Philipp zählte 42 Jahre. Er war am 5. August 1605 als ältester Sohn des Grafen Georg und seiner Gemahlin Maria Barbara von der Leyen geboren. Die Ahnenprobe in Joannis l. c. I zu p. 960; Gropp, Collect. nov. scriptor. et Rerum Wirceburzensium tom. II, p. 468; Rheinischer Antiquarius II, 13. 236 ff.; Amrhein Mitglieder des adeligen Domstifts Würzburg im Archiv des hist. Ver. f. Unterfranken. Bd. 33.

4) W. Kr. A. Würzburger Domkapitelrezesse 1647. Die Bestimmung der Würzburger Wahlkapitulation, daß der Fürstbischof eo ipso huius ecclesiae incapax sein solle, wenn er die Wahl in einem audern Stift annehme, wurde aufgehoben. Vgl. Arch. Vatic. Consist. A. Proc. Cons. N. 2460 sqq.

5) W. Kr. A. Mainzer Domkapitelprotokolle Bd. 32. Fol. 682. Schreiben Ihrer kaiserlichen Majestät an das Kapitel. — 6) Wild a. a. O.

Das erzstiftische Land links des Rheins befand sich in den Händen der Franzosen.[1]) Mainz selbst bildete eine französische Provinzialstadt mit französischer Verwaltung, französischem Wesen und französischer Frivolität. Das Eichsfeld[2]) und das sogenannte Oberstift mit der Hauptstadt Aschaffenburg seufzten unter dem Druck schwedischer Kontributionen. Trotz aller Huldigung[3]) war der Neugewählte ein Herrscher ohne Land. Nach Jahren noch erinnerte der Kurfürst das Domkapitel daran,[4]) „wie zur zeit gewehrter französischer hiesiger Garnison gleichsamb nur ein Schatten der erzbischöflichen Regierung verblieben". Der Stadthauptmann von Mainz, Messire Charles Christophe de Mazancourt Vicomte de Courval, bemühte sich zwar, das Peinliche der Situation soviel wie möglich abzuschwächen, indem er persönliche Freundschaft mit Johann Philipp unterhielt und denselben sogar zur Patenschaft[5]) seines Sohnes Johann Christoph gewann; allein die Macht der Verhältnisse erwies sich stärker als persönliche Sympathien. Der Erzbischof ruhte nicht eher mit Anfragen, Expressen[6]) und eindringlichen Vorstellungen am Hofe des Sonnenkönigs, bis die völlige Räumung des erzstiftischen Gebietes durch die französischen Truppen vollzogen war. Endlich im Sommer 1650 fühlte und wußte er sich wirklicher Herr und Regent des unglücklichen Landes. Jetzt mußte sich zeigen, ob die Zähigkeit, mit der er den Franzosen gegenüber seine

---

1) M. St. A. Chronik des Klosters St. Alban. Folio 183: Abbas Marcus Ludwig Gonsenheimensis in tempore, quo ab an. 1644 die 20 Novembris usque in annum 1648 die 30 Nov. Galli civitatem Moguntinam occupabant. September 1646 hatte Erzbischof Anselm Kasimir die Vermittlung des apostolischen Stuhles erbeten, „ut Regi Christianissimo persuaderet uti milites suos ex Archiepiscopatu abduci jubeat". W. Kr. A. Mainzer Reg. A. Lade 599. Nr. 2. Römische Korrespondenzen der Mainzer Erzbischöfe. Schreiben Anselms an Pater Biber zu Rom.

2) Mentz a. a. O.

3) W. Kr. A. Mainzer Domkapitelprotok. l. c. Folio 682 sq. Am 1. November 1647 huldigte der Vizedom vom Rheingau und der Burggraf von St. Martin zu Mainz; am 4. Juni 1648 die Bergstraße. cfr. W. Kr. A. Lokal 12. Kasten 10 Feischbriefe. — 4) ibidem Mainzer Domkapitelprotok. Bd. 34. 1655/58. Folio 341.

5) M. St. A. Chronik des Albansklosters Folio 183. 30. September 1648.

6) Vgl. Wild a. a. O. S. 50 ff. W. Kr. A. Mainzer Domkapitelprotok. Bd. 34. Folio 713. 11. Mai 1648. Wilderich von Walderdorf klagt im Auftrage des Erzbischofs, „er habe gemeint, das Erzstift wieder von der Cron Frankreich in seine Händ zu bringen aber zur zeit noch keinen effect gehabt, ob sie nicht einen Expressen nach Paris schicken wollten; ratsamer sei es, denselben nach Münster zu schicken".

Rechtsansprüche auf Land und Regierung geltend gemacht hatte, auch auf dem Gebiete der landesväterlichen Fürsorge die Probe bestehen würde. Die historische Forschung ist diesem Gegenstand nachgegangen und hat zu einem ziemlich einstimmigen[1]) und günstigen Urteil über Johann Philipps Regierungsweise als Landesfürst geführt. Weit weniger zufriedenstellend lauten die Forschungsresultate über die Politik großen Stils, welche er als Kurerzkanzler und erster Reichsfürst trieb. Die Tendenz seiner gesamten politischen Tätigkeit war auf die Erhaltung des Friedens gerichtet; ein stetiger Politiker war Johann Philipp indes nie. Wird das Urteil über seine spezifisch bischöfliche Amtstätigkeit wesentlich anders lauten? Wir wollen der Darstellung, welche die charakteristischen Momente dieser seiner kirchlichen Reformarbeit und zwar auf dem Gebiete des Volksschulwesens zu geben versucht, mit unserem Urteil nicht vorgreifen.

---

1) Mentz a. a. O. Bd. II stellt S. 246 ff. die Urteile zusammen.

I.

Das Volksschulwesen in Kurmainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn.

Die Sonderforschung[1]) über das niedere Schulwesen einzelner deutscher Gebiete tut überzeugend dar, daß gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die mittelalterliche Einheitsschule aufgegeben und die Trennung des höheren und mittleren Unterrichts vom niederen in der Hauptsache erreicht war. Neben den hohen Domschulen, Stifts- und Klosterschulen finden wir in dem angegebenen Zeitraume sogenannte deutsche Schulen, in welchen nur die Elementarfächer Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurden. Auch für Kurmainz lassen die Nachrichten über die Lateinschulen, welche bis zur Mitte[2]) des sechzehnten Jahrhunderts hinaufreichen, den sicheren Schluß auf die Existenz der deutschen Schulen zu. Welcher Art diese Schulen waren, darüber ist sich die historische Forschung einig. In geistlichen Territorien knüpfte das niedere Schulwesen an das herrschende Pfarrsystem an, das heißt die Pfarrschule wurde die eigentliche Schule des Volkes, soweit es bildungsfähig und lernbegierig war. Der Mainzer Erzbischof Johann Schweikart von Kronberg gedachte daher lediglich Gegebenes weiter zu führen, wenn er in seiner Kirchenordnung[3]) vom Jahre 1624 die Forderung

1) Vgl. Frz. Nik. Nettesheim, Geschichte der Schulen im Herzogtum Geldern Düsseldorf 1885; Hagen, die Volksschulen in Oberfranken. Bayreuth 1871; J. Hollweck, Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz. Regensburg 1895; K. Küffner, Beiträge zur Geschichte der Volksschule im Hochstift Würzburg. Würzburg 1888; J. Hörnes die deutsche Schule nach dem dreißigjährigen Krieg in Würzburg. 1881; Schmitz, Das Volksschulwesen im Mittelalter. Frankf. 1881. Theod. Kimpel, Geschichte des hessischen Volksschulwesens von seinen ersten Anfängen bis 1800. Kassel 1906; Frz. Spreng, zur Geschichte des Schulwesens in Deutschland. Seligenstadt 1876; Frz. Falk, Schulen am Mittelrhein vor 1520. Katholik 1882. Heft I/II. M. Daisenberger, Volksschulen der zweiten Hälfte der M. A. in der Diözese Augsburg. Dillingen, Kolb, Programm 1884/85. Kösterus, Geschichte einer kurmainzischen Dorfschule 1881.

2) Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz. Heft 5. 1882 S. 68.

3) Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte. Göttingen 1816. Urkunde 72. 10. Juni 1624.

aufstellte: „In gleichen sollen die Kirchendiener die Jugent in den Schulen fleißig unterrichten und da solche Schulen in Abgang kommen, dieselben wiederumb anstellen sowol Sommerß alß Winterszeit ohnabläßig continuiren". Kirchendiener im Sinne der katholisch-kirchlichen Sprachtechnik sind die Küster oder Meßner. Darnach verengert sich der Begriff „Pfarrschule" auf die „Meßnerschule". Nicht der Pfarrer des Ortes, sondern der Küster der Pfarrkirche versah nebenamtlich gut oder schlecht den Schuldienst. Da ein Bildungsbedürfnis bei der Gesamtheit des Volkes nicht zutraf und in der Regel nur diejenigen lesen, schreiben und rechnen lernten, die im Wirtschaftsleben dieser elementaren Kenntnisse bedurften, so ist das Niveau der Meßnerschule hinlänglich gekennzeichnet. Entweder krankten dieselben an mangelhaftem Zuspruch oder aber — und dies traf bei der großen Mehrzahl zu — an einer bedauerlichen Unzulänglichkeit der Lehrkräfte. Zur selben Zeit da die mittleren und höheren Schulen in Kurmainz unter dem Einfluß der Jesuiten, welche das pädagogische Denken ihrer katholischen Zeitgenossen bestimmten, sich eines beachtenswerten Aufschwungs erfreuten,[1]) lag das Institut der Pfarrschulen darnieder. Hier, wie in anderen Territorien fehlte eben die notwendigste und wichtigste Grundlage des allgemeinen Volksunterrichts, der allgemeine Schulzwang, wie ihn das Aufklärungszeitalter schuf. Der dreißigjährige Krieg endlich erstickte die ersten nachhaltigen Ansätze der Besserung, welche in den ersten Jahrzehnten des siebenzehnten Jahrhunderts hervorgetreten waren, im Keime.

Es ist nicht undenkbar, daß Johann Philipp von Schönborn

---

1) Vgl. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582. Bonn 1896. Publik. d. Gesellschaft f. Rh. Gesch. XIV. S. 421, 502, 515, 695, 704, 737, 756. Im April 1562 nach dem ersten Quartal seines Bestehens betrug die Schülerzahl des Gymnasiums etwa 160, im September 1564 — 300, im Juli 400, 1574 — 500, 1576 — 400, 1580 — 600 und 1583 — 700. Im Jahre 1589 stieg sie bis auf 800 und blieb zwei Jahrzehnte auf dieser Höhe. Selbst Protestanten vertrauten ihre Söhne den Jesuiten an. Keller, Geschichte Nassaus S. 569. Die von Falk in der römischen Quartalschrift (1908. Heft 1) veröffentlichte Relatio Ecclesiae metropolitanae Mog. 1620 berichtet: Est autem schola PP. Societatis frequentissima, in qua circiter 700 aut 800 invenes frequentare videntur, sed ad discenda Grammaticalias humanitatis et philosophiae studia. Eine vorurteilsfreie Darstellung der Lehrtätigkeit der Jesuiten findet man bei Fr. Paulsen. Geschichte des gelehrten Unterrichts 1896. Bd. I. S. 379—432 und bei G. Müller in K. A. Schmids Geschichte der Erziehung. 1892. S. 1—109.

tiefergehende Pläne[1]) bezüglich der allgemeinen Volksbildung gehabt habe. An seiner Seite weilte, allerdings nur für wenige Jahre, Bartholomäus Holzhauser,[2]) der warme Befürworter eines allgemeinen Volksunterrichts. Wenn auch mangels jeden pädagogischen Systems die Ausgestaltung der niederen Schulen zu Volksschulen im modernen Sinn unterblieb, so wirkte doch der Einfluß der Holzhauser'schen Schule und ihr wahrhaft pädagogischer Enthusiasmus ungemein anregend auf viele Vertreter des Klerus, deren Obhut das altehrwürdige Institut der Pfarrschule zunächst anvertraut war. Die Wiederbelebung der Pfarrschulen war das eigenste Werk der Bartholomiten, wie sich die in Gemeinschaft lebenden Weltpriester nach ihrem Stifter nannten. Auch Johann Philipp erkannte aus sich sehr wohl die Bedeutung des Volksunterrichts und er nannte die Schule des Volkes ein „seminarium quoddam rectae Inventutis, christianae Institutionis ac educationis".[3])

Um einen klaren Einblick in die religiös-kirchlichen Verhältnisse des Erzstifts zu gewinnen, veranstaltete Johann Philipp alsbald nach dem Friedensschlusse eine Enquete[4]) über den Stand der Pfarreien, Kirchen und Schulen. Dieselbe förderte erschreckende Einzelheiten zu

---

1) Guhrauer, Kurmainz in der Epoche von 1672. Bd. II. S. 5.

2) Über Bartholomäus Holzhauser und sein Institut vgl. Gaduel, Heinrich, Leben des ehrwürdigen Diener Gottes B. H. Deutsche Ausgabe. Mainz 1862. Holzhausers Gedanken über das Schulwesen bes. S. 278 ff., 286 ff. K. Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg. Mainz 1897. Bd. II, 90 ff. Frz. X. Girstenbräu, Das Institut der Bartholomäer und ihr Seminar zu Dillingen. Programm der kgl. Studienanstalten zu Dillingen. 1888. 8°. SS. 93. Ungedrucktes Material bieten: W. Kr. A. Mainzer Ingrossaturbücher Bd. 88. Folio 249 ff.; Mainzer Domkapitelprotokolle Bd. 35. Folio 132—136; 141 f.; 152 ff.; 184 ff.; 198 ff. Einiges enthalten auch die Protoc. Vic. Mog. des Mainzer Domarchiv.

3) W. Kr. A. Mainzer Reg. Akten Lade 599. H. 1078. N. 42. Recessus visitationis pro Eichsfeldia. 10. September 1666; carta visitatoria Eccl. Colleg. ad S. Barthol. Francof. 1655. 24. April. Frankf. Stadtarchiv sub Barthol. Stift Nr. 3479. cfr. Scheppler, Codex diplomaticus Mog. I, 146.

4) W. Kr. A. Mainzer Vikariatsakten Lade 50. N. 138. Status Paroch. archid. super. fol. 83. Information, 1. in waß abgang der gottesdienst geraten, 2. wieviel Pfarherrn vor 20 und mehr jahren in s. Kapitel geweſt? 3. wie der Kirchengebau, pfarrhaus und zugehöriger Hoff verwüſt u. verfallt. Sig. Aschaffenburg 2 April 1648. An Dechant zu Rinderfeld, Miltenberg, Dieburg, Selgenstadt oder Altzenau, Lohr. S. Beilage I.

Tage und ergab die völlige Richtigkeit der düsteren Aussicht, welche schon im Jahre 1638[1]) der Amtmann von Steinheim, Georg Hans von Ingelheim, für seinen Amtsbezirk gezeichnet hatte. „Wegen der andauernden Vacirung der Pfarreien, schrieb er damals (15. April 1638) an den Erzbischof Anselm Kasimir, leben Euer Churf. Gnd. Untertanen arm, einfeltig, trostloß undt ohne daß quoad fidem et religionem empfangenen bericht nach übel instituirt ohne Pfarherrn undt Seelsorger, desgleichen ohne Gottesdienst, Meß, Predigt und andere divina exercitia ganz ruchlos gleichsam das unvernünftige Viehe dahin, und sterben so, wie ein Solches albereit zu vielen Malen und an verschiedenen Orten die Erfahrung zeigt." Beim Tode Anselms Kasimirs waren allein im oberen Erzstift oder Kommissariat Aschaffenburg von einhundert und fünf Pfarreien[2]) 28 ordnungsgemäß besetzt; die anderen 77 waren erledigt teils „weil die Pfarrgefell ausblieben", teils weil „der Pfarrkinder in den Flecken wenig oder fast keine vorhanden und infolgedessen die gewohnheitsmäßigen Oblationen der Gläubigen versagten, auch nirgends keine Pfarherrn zu bekommen, sonderlich die eines guten priesterlichen Wandels seien." Im Rheingau und auf dem Eichsfeld hat es zweifelsohne nicht weniger traurig ausgesehen, denn die Wahlkapitulation[3]) Johann Philipps verlangt an erster Stelle die Visitation des geistlichen Wesens im Unterstift und auf dem Eichsfeld. Man stelle sich Dörfer vor, schreibt der Geschichts-

---

1) M. D. A. Kasten 70.

2) W. Kr. A. Lade 50. fol. 86. In Capitulo Montadt sive Bachgau fuerunt parochiae provisae . . Anno 1624 — 28
modo Anno 1648 — 4
vacant 24

In Capitulo Lohr fuerunt . . . Anno 1624 — 12
modo — 6
vacant — 6

In Capitulo Taubergau fuerunt . Anno 1624 — 40
modo adhuc. — 17
vacantes — 23

In Capitulo Rottgau fuerunt . . Anno 1642 — 26
modo — 4
vacantes — 22

3) W. Kr. A. Lokal 12. Kasten 10. Kapitel 1.

schreiber des Eichsfeldes, Kanonikus Wolf[1]) Dörfer ohne Pfarrer, ohne Gottesdienst, ohne Unterricht, ohne Schule, Leute, die nichts hörten und sahen als Unterdrückungen, Brennerei, Mord- und Schandtaten, wodurch das ganze Volk verwilderte und in Verzweiflung geriet, so hat man ein treffendes Gemälde des damaliges Eichsfeldes.

In Mainz selbst und in Frankfurt ruften die Chordienste[2]) der Stifter.

Es war daher keine Übertreibung, wenn die Trauerrede auf den heimgegangenen Erzbischof Anselm Kasimir schmerzbewegt klagte:[3]) „Ein grausames Geschick wußte keinen anderen Ballen zu finden, mit welchem es im Umkreis des heil. Röm. Reichs spielte, als mit dir, Anselm Kasimir! Achtzehn Jahre, zwei Monate und drei hast du regiert, aber unter dieser Zeit wenig ruhige Tage genossen, drei unterschiedliche Mal von deinen l. Unterthanen mit Gewalt abgesondert und gleichsam ins Elend vertrieben, in welchem auch den starkmütigen Geist aufgeben hast!"

Angesichts solcher Verhältnisse tat gründliche und unermüdliche Arbeit Not. Erzbischof Johann Philipp glaubte das Ziel der politischen und sozialen Erneuerung seiner Gebiete am ehesten gesichert, wenn er die kirchliche Ordnung wiederherstellte und die Pflege des kirchlichen Sinnes fort und fort empfahl. Man wird diesen Standpunkt einem Kirchenfürsten umsoweniger verargen dürfen, da er in dem sieghaften Durchdringen des kirchlichen Geistes eine Schwächung der gegen jede Autorität gerichteten Tendenzen im Volke erblickte. Geistliche und Lehrer galten ihm als die besten Stützen der Autorität.

1) Wolf: Eichsfeld. K. G. Göttingen 1816, S. 211. Unter den Urkunden druckt Wolf eine Relatio peractae visitationis in sede Dingelstadt etc. Anno 1652 ab, wo es heißt: Dingelstadii 9 octobris: Nec est donus aeditualis neque schola liberalis pro inventute instruendo habetur. Kefferhusen 9 Octobris: Non est schola pro inventute habetur. Wochstädt 10 Octobris: Valde rudes sunt tam senes quam invenes. Külstädt 10 Octobris: Intra triginta annos schola non est habita. Effeldra 11 Oktob: De est habitatio pro Aedituo. Birkenrida 10 Oktob. Donus aeditualis tota destructa est. Helmersdorf 13. Oktob. Schola a multis annis non habita. Kreitzebra 14. Oktob. Schola pro invenibus longis temporibus non est habita.

2) Scheppler l. e. S. 123.

3) Leichen- und Lobkranz . . . durch J. Wolfgangum Fuchs, S. J. gehalten 7. Nov. 1647. gedruckt zu Mainz bei Nikol. Heyl. Anno 1647. Eine Kopie der Leichenrede befindet sich in den Annales Wamboldani des Schlosses Birkenau. Die Abschrift verdankt Verf. dem H. Pfarrer Sulzbach-Birkenau

und ihrer Reform widmete er daher besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Da er bei dem Umfange der Regierungsgeschäfte persönlich nicht in der Lage war, alles und jedes auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens, wozu auch das niedere Schul- und Unterrichtswesen zählte, zu überwachen, so behielt er sich nur die wichtigsten Aktionen vor. Die eigentliche Detailarbeit fiel dem „geistlichen Regiment", dem Konsistorium oder Vikariat zu.

Der erste Schulerlaß [1]) des Vikariats von prinzipieller Tragweite galt der geistlichen Schulaufsicht. Unter der Ungunst der Zeiten und vielleicht mehr noch aus Nachlässigkeit der Provinzial- und Lokalbehörden mochte die Schulaufsicht wenig oder gar nicht geübt worden sein. Ein volles Jahrhundert war verflossen, seitdem Erzbischof Sebastian von Heusenstamm [2]) in den Beschlüssen der Mainzer Provinzialsynode vom Jahre 1549 diese Frage als erster aufgerollt hatte. In der Forderung der geistlichen Schulaufsicht lag nichts Ungeheuerliches; [3]) denn die Zugehörigkeit der Schule zur Kirche war damals so wenig angefochten, daß weder evangelische noch katholische Staaten daran dachten, dieses Verhältnis zu lösen. Im allgemeinen bekümmerten sich die geistlichen Staaten wenig um die Entwicklung des niederen Schulwesens, sondern sie überließen diese Sorge den kirchlichen Ordensgenossenschaften und anderen geistlichen Kommunitäten, deren Häuser über das ganze Land zerstreut lagen. Als aber auf diesem Gebiete ein neuer Faktor, die Gemeinde nämlich, sich geltend machte, tauchte die Notwendigkeit einer zentralistischen Überwachung der Schule von Staatswegen auf. Von einer Verstaatlichung der Schule war man indes noch weit entfernt. Derartige Tendenzen trafen erst mit den pädagogischen Reformbestrebungen der Aufklärung [4]) zusammen.[5])

1) Würzburger Ordinariatsarchiv Mainzer Generalien 1583 bis 1761. Nr. 6½. Ordinatio ad Commissarios mittenda. 1651.

2) Harzheim, Conc. Germ. Tom. VI p. 581. 591. De scholis particularibus.

3) Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts 1896. Bd. II. Abteilg. 2. S. 91 f.

4) A. Messer, Die Reform des Schulwesens im Kurfürstentum Mainz unter Emmerich Joseph. Mainz 1897. G. Hübsch, Die Reformen und Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens im ehemaligen Hochstift Bamberg (1757—1795). Bamberg 1891. Küffner, Beiträge zur Geschichte der Volksschule im Hochstift Würzburg unter Joh. Gottfried von Guttenberg bis zum Tode Adams von Seinsheim. Würzburg. Stuber 1888. Allgemeine Ordnung für die niederen Schulen im Hochstift Speier 1785. Abgedruckt im Adreß-Komtoir für Theol. und Erziehungssachen von A. Chr. u. Konr. Vorheck, Frankfurt 1786. S. 284—340.

5) cfr. M. D. A. Protoc. Archiep. Vic. 1647 sqq.

Vor allen Dingen erheischte das seither geübte Verfahren bei Besetzung der Schulstellen eine umwälzende Abhilfe. Mangels einer höheren und höchsten Kontrolle wechselte das Lehrpersonal ständig; blieb es seßhaft, weil Küster- und Schuldienst verbunden waren, so verwaltete es letzteren nebenamtlich und ad nutum der Patrone und Gemeinden, die erste und letzte Instanz für es blieben. Diese Bewegungsfreiheit hörte jetzt auf. Es wurde niemand auf eine Schulstelle befördert[1]) der nicht vor dem Vikariat oder den vier Kommissariatsbehörden[2]) den Nachweis der Lehrbefähigung in den Elementarunterrichtsgegenständen und in der Religion erbracht hatte. Die Bestellung der Schuldienste erfolgte nunmehr in der Weise, daß die Schulpatrone oder kirchlichen Gemeindevorstände einen Kandidaten vorschlugen, der „seines verhaltens und wandelß auch Qualifikation wegen gehört und examinirt, auch nachdem er professionem fidei gethan, seines Amts erinnert und darüber in Pflichten genommen wurde".[3]) Durch die Ausstellung der üblichen Kommende (Dekret) war der Kandidat Inhaber des betreffenden Schuldienstes. Er unterstand der Aufsicht einer Lokalschulbehörde,[4]) welche sich aus dem Ortspfarrer und zwei Laienbeisitzern zusammen setzte und vierteljährlich den Stand der Schule prüfte. Nebenher liefen größere Schulprüfungen durch erzbischöfliche Kommissäre bei Gelegenheit der großen Pfarrvisitationen.[5]) Häufig begnügten sich auch die Visitatoren damit, einige die Schule betreffenden Fragen an den Pfarrer und den Kirchenvorstand zu richten, die Aussagen derselben zu Protokoll zu nehmen und die fleißige Handhabung der Schulaufsicht zu empfehlen. Beispielsweise geschah dies

1) Frankfurter Stadtarchiv. Bartholomäusstift Nr. 3479 pos. 4: Et imposterum nullus ad Ludirectorem admittatur nisia Nostro in Spiritualibus Vicario fuerit legitime examinatus et approbatus. In den relevanten Vikariatsprotokollen findet sich der öftere Eintrag: N. N. coram Consistorio examinatus et approbatus.

2) Über die Einrichtung der geistlichen Kommissariate. S. Wolf, Von den Kommissarien. Göttingen 1797; Bruno Krusch i. der Zeitschrift f. Gesch. von Niedersachsen. 1897. S. 112—254; A. Veit i. Katholik 1908. Heft 9. S. 200 f. Es existierten vier Kommissariate, je eines zu Aschaffenburg, Amöneburg, Fritzlar und Heiligenstadt.

3) Mainzer Kirchenordnung von 1670. Kapitel 31. Diese ist eine Überarbeitung der Kirchenordnung Johann Schweikards von 1615. Vordem bestand keine zusammenfassende Kirchenordnung. Im Jahre 1687 wurde die K. O. Johann Philipps neu ediert; 1693 auch für Würzburg. S. Küffner a. a. O. S. 7.

4) M. K. O. Kapitel 31. pos 5.

5) M. Lingg, Geschichte der Pfarrvisitationen. Kösel, Kempten 1888.

auf der allgemeinen Visitation vom Jahre 1660,[1]) welche der Intention des Erzbischofs folgend „pastorum et ludirectorum fides, doctrina et morum integritas“ festzustellen suchte und die Aufgabe besaß, penitus destitutos et notorie criminosos loco movere aliosque idoneos in eorum locum surrogare“. Die Disziplinargerichtsbarkeit stand allein der geistlichen Behörde zu. Unter- und Zwischeninstanzen gab es in dieser Beziehung keine, sondern das Vikariat zog alle derartigen Fälle zur Entscheidung vor sein Forum. So rügte es den Schulteiß und den Rat von Ockenheim bei Bingen scharf,[2]) weil diese versuchten, eigenmächtig einen Personenwechsel im Schulamt eintreten zu lassen. Den Lehrer Christoph Albrecht vertrieb es am 25. Juni 1660[3]) von seiner Stelle zu Astheim, „da der Herr Prälat ufm Jakobsberg zu Maintz denselben allein uffgesetzt habe“. Am gleichen Tage drohte es dem Bartholomäusstift zu Frankfurt,[4]) „umgehend die Schule gebührend zu besetzen und ein qualificirtes subjectum pro approbatione hierher zu schicken, ansonsten einer ex officio dahin verordnet werde“. Innerhalb Jahresfrist erfolgte die Besetzung der Schulstellen zu Mosbach,[5]) Astheim,[6]) Frankfurt,[7]) Gaulsheim,[8]) St. Stephan[9]) zu Mainz, Büdesheim,[10]) Ockenheim,[11]) Weissenau,[12]) Nackenheim und Fischbach.[13]) Man zwang sogar die Lehrerschaft des Rheingaus, wenn man von einer solchen in neuzeitlichem Sinne reden will, samt und sonders freiwillig auf ihre Stellen zu resignieren und stellte ihre Wiederanstellung nur für den Fall in sichere Aussicht, daß die einzelnen Lehrer Leumundszeugnisse vom kirchlichen Gemeindevorstande beibrachten.[14]) Das erzbischöfliche Vikariat entwickelte eine geradezu fieberhafte Tätigkeit auf dem Gebiete der Schulstellenbesetzung. Wozu dieser Eifer? Es

1) W. Kr. A. Mainzer Reg. A. Lade 624. H. 1710. Commissio visitationis im Oberstift. 28. März 1660.

2) M. D. A. Protocolla Vicariatus 1660—1663. fol. 27. Mandat ad Schulteiß und scabinos. 13. Januar 1661

3) ibidem l. c. fol. 10. 25. Juni 1660. — 4) ibidem l. c. fol. 11.

5) ibidem l. c. fol. 8. — 6) l. c. fol. 10. — 7) l. c. fol. 15.

8) l. c fol. 16. — 9) l. c. fol. 17. — 10) l. c. fol. 24. — 11) l. c. fol. 31.

12) l. c. fol. 35.

13) ibidem Protoc. Vicariatus 1664—1666 fol. 71. Spätere Besetzungen: Bretzenheim 24. Nov. 1664 ibidem fol. 100; Heidesheim 1. Dez. 1665 fol. 140; Rauental 20. August 1665.

14) Mainzer Stadtbibliothek: Gamans-Severusschen Papiere. Capitulum rurale Ringaviae 1661 unter Leitung des Weihbischofs Peter von Walenburg und des Sieglers Volusius.

genügt zu wissen, daß im Jahre 1648 allein im oberen Erzstift siebenzig Pfarreien verwaist [1]) standen und in weiten Bezirken des Mainzer Eichsfelds [2]) schon seit Dezennien jeglicher Unterricht aufgegeben war. Nicht ohne Grund klagte daher das Mahnschreiben Johann Philipps vom Jahre 1664 [3]) „an alle Pfarrer und Seelsorger, auch Beambte des Erzstifts, daß inweilen in großen Gemeinden sich kaum einige fänden, so lesens und schreibens erfahren und zu den nötigen Ämbtern gebraucht werden können". Hier also liegt der Schlüssel, der . . . . das ungestüme Arbeiten des Konsistoriums hinsichtlich der allgemeinen Eröffnung des Unterrichts begreiflich macht. Dazu kam noch, daß, wie bekannt, Bartholomäus Holzhauser, 1655 sein schönes Alpental auf Antrag Johann Philipps verließ, um die Pfarrei Bingen [4]) zu übernehmen und die Idee des genossenschaftlichen Zusammenschlusses durch Wort und Beispiel unter dem Weltklerus des Erzstifts zu propagieren. Leider starb Holzhauser schon 1658 im Alter von 48 Jahren; seine Schüler gelangten jedoch in der Folge zu hohen kirchlichen Würden und Ämtern und leisteten auf dem Gebiete des Volksunterrichts Vorzügliches.[5])

Die Konstitutionen [6]) Holzhausers sind für die Geschichte des

1) W. Kr. A. Mainzer Reg. A. Lade 50. Nr. 138. Status Parochiarum Archidiocenis Superioris fol. 83. 2. April 1648.

2) Wolf a. a. O. Urkunde Nr. 98. Relatio peractae visitationis in Sede Dingelstadt 1652, in Sede Beuren 1653.

3) W. Kr. A. Mainzer Ingrossaturbücher Nr. 91. fol. 108.

4) M. D. A. Fragmente Protoc. Vic. pars II. fol. 13, berichtet zum Jahre 1655: R. D. Vicarius Generalis una mecum (Secretario) ex Commissione Eminentissimi introduxit ad curam Bingensen D. *Bartholomaeum Holtzheuser* S. Theologiae licentiatem, olim Decanum S. Jois in Archiepis. Saltzburgen, et Magistrum Joannem Gerstenmehl Steinheimensem prope Dilingam uti cooperatorem ipsius, qui sequenti die mane finito sacro circa horam septimam in Sacristia Ecclesiae Parochialis ambo praestiterunt professionem fidei et Juramentum fidelitatis et obedientiae Em° Archiep. Nostro ac de non alienando ulla bona Ecclesiarum ipsis commendatarum pront latius in minnta Juramenti.

5) Vgl. Kapitel III.

6) Die Konstitutionen Holzhausers (1613—1658) erschienen zuerst Köln 1662, wurden dann mehrere Mal aufgelegt und zuletzt in Orleans durch Generalvikar Gaduel herausgegeben. Sie enthalten die Regeln für das durch Holzhauser gestiftete Institut der Kommunisten, d. i. jener Weltpriestervereinigungen, die zu gemeinsamen Leben zusammentraten. S. Kirchenlexikon 2. Aufl. Bd. VI. v. Holzhauser. Wir zitieren nach dem lateinischen Texte in zweiter Auflage, der 1716 in Mainz gedruckt ward unter dem Titel: „Constitutiones et exercitia spiritualia Clericorum saecularium in communi viventium approbata a SS. D. n. Innocentio XI.

Volksunterrichts bedeutungsvoll, wenn gleich ihr Wert nicht überschätzt werden darf. Die den Schulunterricht und die Kirchenkatechese betreffenden Abschnitte, finden sich in dem Teil der Regeln, der den Sondertitel trägt: De via perfectionis et principiis practicis pro statu clericali et pastorali.[1]) Darin[2]) empfiehlt Holzhauser seinen Schülern die unverzügliche und ausgedehnteste Gründung von deutschen Schulen, in denen die Jugend lesen und schreiben und die Anfangsgründe der Religion erlernen könnte. Auch an die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten wendet er sich zu diesem Zweck und legte zum praktischen und gedeihlichen Betriebe des Unterrichts einen besonderen Arbeitsplan vor. Große Originalität kommt nun freilich dieser Anleitung, wie auch den übrigen Bestimmungen über die Art und Weise[3]) der Kirchenkatechese nicht zu; allein insofern besitzen sie weittragende Bedeutung, als die Bartholomiten, welche nach diesen Grundsätzen unterrichteten, ihr Institut über Deutschland, Österreich-Ungarn, Polen, Schweiz und Spanien ausdehnten. In Kurmainz speziell fanden die Bartholomiten die Einrichtung der Pfarrschulen schon vor, waren also der Mühe überhoben, die Gemeinden zur Gründung und materiellen Sicherstellung von solchen anzuleiten. Viel eher lag der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf dem wohltuenden und vorbildlichen Einfluß, den sie auf ihre geistlichen Standesgenossen, die doch die berufensten Förderer des Volksunterrichts sein sollten, ausübten. Das Vorgehen des Vikariats beweist übrigens zur Genüge, wie mächtig und einflußreich die Holzhausersche Richtung am Mainzer Hof geworden war, so mächtig, daß, das hohe Domkapitel sich lebhaft gegen die Übertragung des neu zu gründenden Seminars an die Bartholomiten sträubte.

Die größten Schwierigkeiten bereitete jedoch der lebensvollen Ausbildung des Schulwesens das entartete Geschlecht, dem in den Kriegswirren der Sinn für Zucht und Ordnung und das Verständnis für die Segnungen der Schule abhanden gekommen war. Ob die Eltern ihre Kinder in die Schule schicken wollten oder nicht, war ihre Sache; betreff der weiblichen Jugend hielt man es überhaupt für überflüssig, ihr Schulunterricht zu erteilen. Sie machten zweifelsohne von dieser Freiheit den ergiebigsten Gebrauch. So schickten, um Beispiele

1) Zuerst gedruckt in Rom 1684.
2) Constitutiones Caput III, Abschnitt 3, Nr. 25–36.
3) ibidem l. c. Abschnitt 3, Nr. 3 ff.

sprechen zu lassen, die Bewohner von Mainflingen[1]) „ihre Kinder, wiewohl deren etliche und zwanzig im Dorf, gar nit oder doch gar wenig in die Schule, daß jeweilen über 2 oder 3 mit in die Schuel khomen, hergegen selbige uff der gassen herumblauffen, fluche und schweren, welches von den Eltern nit gestrafft wird". Von dem Geist der Ungebundenheit, der speziell die Jugend der Haupt- und Residenzstadt Mainz zeitweise beherrschte, gibt der Mainzer Domprediger Volusius in seiner herrlichen Dankpredigt[2]) wegen überstandener Pest (1667) eine packende Schilderung. „O Statt Gottes! O auserwähltes Maintz, ruft er aus, Gott war sonderlich erzürnt über unsere unbändige Jugend; weiln mehrenteils die Eltern ihre Kinder so gar übel erzogen, darumb fing Gott mit den Kindern an. Ach des Jammers daß soviele Kinder im Anfang dieser Contagion dahingefahren! O weh euch Eltern, daß ihr gesündigt habt. Wie hette Gott diese Statt ärger straffen können, als wenn er die alten hette weggerissen, die Eltern versterben, die Kinder aber zu Weisen werden lassen. Hette das Maintz nicht doppelt verdient gehabt, in welchem so grosse Untreu der Vormünder und Pfleg-Vätter von so vielen Jahren ist geklagt worden? . . . . Und dennoch hatt Gott eben um der unschuldigen Kinder Willen sich über diese Statt erbarmt, indem er den Geist des Gebetes in ihre Hertzen alßo reichlich außgegossen, daß diese vorhin wilde Kinder auff einmahl sich geändert die vorhin den Tag durch wie abgebundene Kälber herumbgesprungen mit fluchen und schweren, mit allerhandt vielfeltig zotten und possen, welche sie mehrenteils von den Alten erlernt, die Welt geärgert, Gott im Himmel erzürnt . . ." „Unerträglich", nennt es der eifrige Pfarrer von Wörth[3]) a) Main „daß die Wörther

1) W. O. A. Protocolla Commissariatus Aschaffenburg 1664. fol. 68. Bericht des Pfarrers vom 30. Oktober.

2) Der Titel der Predigt lautet: Primitiae / Eucharisticae / Moguntinenses / das ist: / Erstes Dank-Fest / Welches die uhralte Catholische Statt Maintz Gott / Ihrem Heyland und Erlöser an dem Chorfest des h. Martyrers Seba / stiani mit einer ansehnlichen und sehr Volkreichen Prozession / und Musicalischen hohen Ampt wegen so gnedig abgewendten Contagion verrichtet: / Wobey auch diese Christliche Predigt gehalten worden / Bey den ehrwürdigen P. P. Augustiner Ordens. / Durch Herrn / Adolphum Godefridum / Volusium d. h. Schrifft D Pastoren und / Predigern deß hohen Domstiffts dieser churfürstlichen / Residenz-Statt Maintz /. Permissu Superionun / Maintz /. Gedruckt und zu finden / bey Christoph Küchlern / 1667. Sowohl die Seminar- als auch die Stadtbibliothek besitzen ein Exemplar dieser meisterlichen Predigt.

3) ibidem l. c. Protocollum Conceptorum 1661—1667 fol. 44. 12. Dez. 1662.

sowol alt alß jung täglich uff öffentlicher straſſen stets die Tabackpiefel im mundt haben, welches ein groß scandalum bey den Kindern gebiert, indem dieselben den alten solches gleichmessig nachtun. Auch schicken die Werter ihre Kinder nit zur Schul und zur Kirch." In Ober-Olm[1]) dagegen vergnügten sich die „Schulbuben" während der Schulzeit damit, „im Beinhauß mit Todenköpfen zu werfen". Viele Gemeinden[2]) des Oberstifts schickten ihre Jugend, statt zur Schule, „zum Einsamblen von Beeren" in den Wald. In dem Maße nun, als der Wohlstand des Landes wiederkehrte und der Nutzen der Elementarbildung im Geschäftsleben und im Verkehr deutlicher in die Augen sprang, verschwanden diese Fahrlässigkeiten und Übelstände. Vielleicht trug viel zur Gesundung der traurigen Schulverhältnisse der Umstand bei, daß das Vikariat ernstlich bemüht war, die Gehaltslage der Lehrer zu verbessern und die Gemeinden in diesem Sinne zu bearbeiten.

Gesellschaftlich und wirtschaftlich hoben sich die Lehrer nicht von der großen Masse des Volkes ab. Die Naturalnutzungen, welche aus dem Bürgerrecht folgten, eingerechnet, besaſſen die Lehrer gerade soviel Gehalt,[3]) daß sie leben konnten. Wo jedoch das Schulamt mit dem einträglicheren Küsterdienste verbunden war, mögen die Gehälter bessere gewesen sein, am besten jedenfalls in den Orten, wo der Lehrer die Gerichts- und Bürgermeisterei-Schreiberei versah. Der Eingang des Schulgeldes war ein höchst unsicherer. Um so moderner klingt der Vikariatsbefehl vom 9. Juni 1661,[4]) worin der Gemeinde Kastel be-

1) M. D. A. Fragm. Protoc. Vicar. II fol. 11. 9. März 1655.

2) W. O. A. Protoc. Commissariatus Aschaffenb. 1668 an vielen Stellen.

3) Einige Angaben ließen sich dem Heppenheimer Pfarrarchiv, dessen Benützung Herr Dekan Mischler mir frdl. gestattete, für die frühere Heppenheimer Kellerei entnehmen. Heppenheim — Schulmeister Joh. Sconvard 28 flor. sambt 3 Ohm Wein 1,5 mldr. Korn, 5 mldr. Gersten; Hambach — 10 flor. 4 mldr. Korn und 4 mldr. Gersten; Bensheim — 27 flor. 3 Ohm Wein; Der Mägdlein Schulfrauen — 15 flor. sambt 8 mldr. Korn; Lorsch — 21 flor.; Bürstadt (Schulmeister Joh. Veunichen) 15 flor. sambt 1 Ohm Wein; Fürth (Schulmeister Heinr. Pfeffer) 12 flor. 24 sambt 1 Mld. Korn; Viernheim 20 flor. 6 mldr. Korn, 6 mldr. Speltz; Mörlenbach — 8 flor. 32 Krzer 1 Ohm Wein und 4 mldr. Korn; Kirchhausen (Schulfrau Anna Blaum, so schreibens unkundig) 6 flor. 4 mld. Korn. cfr. Collectur-Rechnungen 1656 fol. 12, 15, 17, 21, 22, 59, 67, 78, 99: 1676 — fol. 46, 47, 48, 102. In den Rechnungen wird ein „Gülden zu 30 albus, Ein albus zu 8 Pfennig, ein Fuder Wein zu 6 ohm, oder 30 Aimer, ein Aimer zu 16 Maß, ein Maß zu vier Echtermaß oder drey Dreiling" berechnet.

4) M. O. A. Protoc. Vicar. 1660—1663. fol. 47. 9. Juni 1661.

deutet wurde, „daß ein jedes Hausgesetz, es hab Kinder oder nit monatlich 3 albus dem Schulmeister zu geben gehalten sey. Der Armen wegen soll dem Schulmeister etwas auß dem Ungeld gegeben werden". Warum dehnte das Vikariat diese hochinteressante und die pädagogischen Anschauungen jener Zeit weit überholende Bestimmung nicht auf alle Gemeinden des Erzstifts aus? Es hätte damit bei den Untertanen einen gewissen Grad von Schulzwang geschaffen und hundert Jahre früher, als dies der Fall war, den Grund zur allgemeinen Volksschule der Neuzeit, wenigstens in ihren Anfängen, gelegt.

Nach der Gehaltsstatistik,[1]) welche Messer in seiner „Reform des Schulwesens in Kurmainz unter Emmerich Joseph" aus Mainzer Schulakten bietet, scheinen die Gehaltsbezüge der Lehrer und Küster im Verlaufe eines Jahrhunderts stark emporgeschnellt zu sein. Während im siebenzehnten Jahrhundert Bezüge von 40 bis 50 Goldgülden[2]) zu den Höchstgehalten zählten, gehören im achtzehnten Jahrhundert Diensteinkommen von 80 bis 150 Goldgülden zur Regel. Um so befremdender erscheint die Abneigung, welche Erzbischof Johann Philipp gegen die Vereinigung der Gemeinde- und Gerichtsschreiberei mit der Schulstelle empfand. „Und damit auch die Schulmeister ihren beruff desto ungehinderter nachsetzen mögen", bestimmte er in der Kirchenordnung von 1671,[3]) ist unser gnedig befehlender Will, daß die Stadt- und Gerichtsschreibereien von den Schuldiensten künftig sovil möglichst abgesondert bleiben, oder im Fall sich solches nit thun ließe, danach entweder dem Schulmeister jemand beygedingt oder zum wenigsten derselbe zur Zeit seiner Schulfunktion unbemüht gelassen werden soll". Diese Anordnung war durch die Sorge um die Unabhängigkeit der Lehrer diktiert. Die Lehrer sollten, von den weltlichen Gemeindebehörden unbeeinflußt und zeitraubender Nebenbeschäftigungen ledig, ihr

1) Schul- und Glockenampt zu Hechtsheim 87 flor. Kriftel — 163 fl. 57 Xr.; Dromersheim — 74 flor.; Diedesheim — 53 fl.; Hattersheim — 88 fl.; Kirtorf (Oberamt Königstein) — 163 fl.; Obermörlen — 300 fl.; Weilbach (Amt Amorbach) — 92 fl.; Winkel im Rheingau — 152 fl. nebst freiem Quartier und Holz; Groß-Auheim (Amt Steinheim) — 162 fl.; Oberlahnstein — 370 fl.; in der Stadt Mainz Pfarrschule St. Ignatii — 51 fl. nebst Akzidentien; Liebfrauen — 60 fl.; St. Quintini — 150 fl.; Schule auf dem Jakobsberg — 102 fl.; St. Christophori — 177 fl.; St. Emerani — 400 fl. Messer a. a. O. S. 76 f.

2) ibidem Protoc. Vic. 1664—1666. fol. 140. 13. August 1665. Der Schulmeister Joh. Sturm zu Rauental bezog 42 Gulden Jahresgehalt.

3) Kirchenordnung a. a. O.

schwieriges Amt unabhängig und gewissenhaft verrichten. Wie begründet diese Sorge übrigens war, beweist ein Vorfall, der sicherlich nicht vereinzelt blieb. Der Schultheiß und Rat zu Hofheim[1]) hatte den Lehrer der Gemeindeschreiberei enthoben, ohne zu bedenken, daß dieser der einzige Schreibkundige des Orts war. Infolgedessen stockten die Sekretariatsarbeiten. In dieser Not erkannten die wohlweisen Herren des Rats ihr Unrecht und bestürmten den schwergekränkten Lehrer mit Bitten, die Geschäfte des Sekretariats wieder aufzunehmen. Alles Bitten war jedoch umsonst. Der Lehrer lehnte das Ansinnen ab „da hierdurch die Schul verlasset worden". Auf Antrag des Pfarrers griff zuletzt das Vikariat beruhigend und nachgebend ein, sonst hätte das ungestüme Volk seiner Drohung „den Schulmeister auß dem Flecken zu treiben", die Tat folgen lassen. Es wurden „zwei Tage in der Woche festgesetzt, an denen der Lehrer auf dem Rathause, wann etwas wichtiges abzuhandeln, erscheinen solle. Der Not gehorchend, betrat das Vikariat den erwähnten Ausweg; prinzipiell war es jedoch ein Gegner derartiger Nebenbeschäftigungen der Lehrer und das in umso höherem Maße, als die Schulzeit eine ohnehin sehr knappe war. Auf dem flachen Lande insbesonders hörte der Schulbesuch in den Sommermonaten vielfach ganz auf. Behördlicherseits fand man sich mit dieser Tatsache ruhig ab, wie aus dem Schulerlaß des Erzbischofs Anselm Franz vom Jahre 1682[2]) hervorgeht, der verfügte, „daß alle Kinder von sechs biß zwölf Jahren auff den Dörfern im Winter, nemblich von Allerheiligentag biß auf Ostern zur schul gehalten werden sollten". Die ländlichen Pfarrschulen waren durchweg Winterschulen. Im Gegensatz zu ihnen blieben die städtischen Pfarrschulen das ganze Jahr geöffnet. Doch litten letztere außerordentlich schwer unter der Konkurrenz der Privatschulen. Zwischen beiden entwickelte sich eine förmliche Jagd auf die Schulkinder, die schon am 22. September 1649[3]) die Pfarrschullehrer veranlaßte, den Beistand des neugewählten Erzbischofs anzurufen. Die Entscheidung Johann Philipps ist unbekannt. Wenn er auch wünschte, „daß alle und jede Eltern ihre Kinder von anderen Schuhlen abzögen und den Pfarrschuhlmeistern zu deren bessern gehalt und außkommen anver-

1) M. D. A. Protoc. Vicar. 1664—1666 fol. 106. 16. April 1665.
2) W. O. A. Mainzer Generalien a. a. O. Nr. 17½.
3) M. D. A. Fragmenta Protoc. Vicar. II, fol. 11.

trauten",[1]) so unternahm er doch keine Schritte gegen die sogenannten Winkel- oder Heckenschulen, sofern die Lehrkräfte an derselben ordnungsgemäß geprüft waren und ihr Lehrplan sich „absonderlich mit Rechnen" beschäftigte. Die Privatschulen bestanden infolgedessen fort und fielen erst der Schulreform Emmerichs Josephs[2]) 1763—1774) zum Opfer. Wie zwischen Privat- und Pfarrschulen, so bestand auch zwischen den Pfarrschulen unter einander ein steter Konkurrenzkampf. Die Schulkinder wechselten mit dem Besuch der Schulen nach Willkür; bald erschienen sie in dieser, bald in jener Pfarrschule, bald tauchten sie in einer Winkelschule auf, ohne daß gesetzlich gegen diesen Unfug eingeschritten werden konnte. Das Wandern der Schuljugend wurde schließlich krankhaft. Fast gewinnt es den Anschein, als ob die Lehrer selbst diese Zuchtlosigkeit begünstigten, da von der Anzahl der Schüler und Schülerinnen die Höhe des Schulgeldes abhing. Durch Dekret vom 29. Mai 1670[3]) wurde das Übel abgestellt und den „Lehrern der Stadt aufgetragen, keinem andern seine Schuhlkinder ohne ursach und vorgezeigten schein vom schuhlmeister, wo sie vorhin gewest auffzunehmen bey willkürlicher straff". Johann Philipps Amtsnachfolger erneuerte 1682[4]) diese Bestimmung und fügte, um eine gewisse Stetigkeit im Schulbesuch zu erzielen, den Zusatz bei: „falls Eltern ihre Kinder nicht in die Schule schicken, sollen dieselben dennoch einen als den andern Weg den Schulmeistern das gewönliche Schulgeld zu geben genötigt werden".

Mindestens ebensoviel Interesse als die rein taktischen und schulpolizeilichen Details, deren Darstellung uns oben beschäftigt hat, beansprucht die Frage, welcher Art der Alltagsbetrieb der Pfarrschulen gewesen ist, der Verkehr, wie er sich zwischen Lehrer und Schüler abspielte. Wir wissen, daß die Geschlechter in den Schulen des Kurstaates getrennt saßen und, wo es möglich, auch getrennt unterrichtet wurden. Die Knaben standen unter der Zucht des „Schulmeisters", die Mädchen unter der der „Schulfrau".[5]) Wir wissen weiter, daß der Schulbesuch ein fakultativer war und die Altersstufen von sechs

1) Kirchenordnung a. a. O. Cap. XXI. pos. 6.

2) Messer a. a. O. — 3) M. D. A. Protoc. Vicar. 1670. fol. 40.

4) W. O. A. Mainzer Generalien Nr. 17½ pos. 4. S. Beilage.

5) Vgl. M. D. A. Protoc. Vicar. 1664– 66 fol. 91. Die Schuljungfrau Anna Katharina wird abgesetzt und den Gläubigen St. Quintini aufgegeben, „ihre Kinder nicht mehr in diese Mägdlein-Schul zu schicken". cfr. K. O. caput XXI. pos. 5.

bis zwölf Jahren umfaßte, aber nirgends findet sich ein Hinweis, wie der Unterricht selbst erteilt, welche Lehrmittel beim Unterrichten gebraucht wurden und ob es solche überhaupt gab.[1]) Ohne Zweifel hat die blühende Mainzer Typographie[2]) ihr Augenmerk auch auf den Bedarf der niederen Schulen gelenkt, obschon Produkte dieser Gattung aus dem erwähnten Zeitraum kaum aufzutreiben sind.

Über die herrschende Unterrichtsweise hingegen werden wir notdürftig durch die Konstitutionen Holzhausers belehrt; sie zeigen uns die ganze Unzulänglichkeit und Einfachheit der Lehrmethode. Holzhauser[3]) will den Unterricht — ortsübliche Änderungen nicht ausgeschlossen — auf die Zeit von halb acht bis zehn Uhr vormittags und von halb ein bis drei Uhr nachmittags gelegt wissen. Die Kinder lernen vormittags die Schriftzeichen in der Weise, daß der Lehrer eine Viertelstunde nach Beginn des Unterrichts die Kinder der Reihe nach die häusliche Lektion abfragt. Hierauf zeigen sie das Geschriebene vor. Haben alle das scriptum zurückerhalten, so trägt ihnen der Lehrer etwas neues vor, was sie gleich in der Schule lernen. Am Nachmittag erlernen die Kinder in ähnlicher Weise die Druckschrift. Im Vergleich zu dem Systeme, das ein Zeitgenosse Holzhauser, der Franzose Jean Baptiste de la Salle,[4]) seinen Schulschöpfungen zugrunde legte, ragen Holzhausers Unterrichtsregeln nicht über die althergebrachte Didaktik hinaus. De la Salle gründete förmliche Volksschulen mit origineller Lehrmethode, organisierte selbständige Lehrerbildungsanstalten und erweiterte den Lehrstoff derart, daß eigene Gewerbe- und technische Sonntagsschulen notwendig wurden. Von den technischen Sonntagsschulen, die für die aus der Schule bereits entlassene Jugend gedacht waren, unterschieden sich wieder die gewöhnlichen Sonntagsschulen für solche schulpflichtigen Kinder, welche die Schule an Werktagen nicht besuchen konnten. Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts bürgerten sich die Sonntagsschulen für Erwachsene auch in Kurmainz[5]) ein. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß Holzhauser,

1) Windel, R., Zur Geschichte der Schulbücher in Mittl. Der Ges. f. Dt. Erziehungs- und Schulgeschichte. 1907. Nr. 17, S. 236 ff.

2) S. Falk, Bibelstudien, Bibelhandschriften, Bibeldrucke. Mainz 1901. S. 205 ff.

3) Constitutiones l. c. Nr. 29.

4) Knecht, Jean B. de la Salle. Freibrg. 1886.

5) W. O. A. Mainzer Generalien a. a. O. Nr. 17½. Von Bedeutung für die weibliche Jugend von Mainz wurde auch die großartige, 1680 gestiftete Anstalt d. sog. „welschen Nonnen". cfr. Severus, Moguntia ecclesiastica hodierna pag. 109.

der warmherzige Freund des Volkes, bei längerer Lebensdauer für Kurmainz und für das übrige katholische Deutschland das hätte werden können, was De la Salle für Frankreich geworden ist: der Schöpfer der eigentlichen Volksschule, der Begründer einer auf den allgemeinen Volksunterricht zugeschnittenen Lehrmethode.

Wie dem auch sein mag. Die Bestrebungen zur Hebung des elementaren Volksunterrichts, welche die Regierung Johann Philipps ausfüllen, verdienen in der Tat die weitgehendste Beachtung. Der Schulmann wird sie mit Freuden in ihren einzelnen Stufen verfolgt haben.

II.

Schule und Religionsunterricht

Das siebenzehnte Jahrhundert kannte noch keine Schulkatechese nach methodischen Grundsätzen. Die einzige Form des christlichen Unterrichts[1]) bildete die Kirchenkatechese, die formell mehr auf den Nutzen für die Erwachsenen als auf den der Kleinen zugeschnitten war. Wo sich Schulen befanden, oblag denselben nur die Memorierarbeit des in der Kirche behandelten Gegenstandes. Auch die Konstitutionen Holzhausers weisen den Lehrern das ermüdende Memorieren des sonntäglichen Katechismusstoffes zu. Den Religionsunterricht erteilten die Geistlichen nach dem Katechismus.[2]) Seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts diente der kleine Katechismus des Petrus Canisius[3]) allgemein als Lehrbuch. Wie früher auf protestantischer Seite aus Luthers großem Katechismuswerke der kleine[4]) Katechismus hervorgegangen, so schälte sich fast von selbst aus der Summa des Canisius der sog. kleine Canisius[5]) heraus. Beide Religionsparteien besaßen in

1) Brück, Der religiöse Unterricht für Jugend und Volk. Mainz 1886. Vgl. A. Knöpfler, Lehrbuch der K. G. Freiburg, Herder 1895. S. 492 und die dort verzeichneten Belegschriften.

2) Vgl. Thalhofer, Frz. X., Entwicklung des kathol. Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe. Freiburg, Herder 1899. S. 239. Propst, Geschichte der kathol. Katechese. Breslau 1886.

3) Otto Braunsberger, S. J., Entstehung und Entwicklung der Katechismen Petri Canisii. Freiburg 1893. (57. Ergänzungsheft zu den L. St.).

4) Dr. M. Luthers kleiner Katechismus nach den Originalausgaben bearbeitet von Liz. R. Th. Schneider. Berlin 1853.

5) Der kleine Canisius wurde der Mainzer Agende des Jahres 1599 beigedruckt, ut wie „Erzbischof Wolfgang sagt, per universam diocesin servetur conformitas in crudiendis pueris". 12 Folio mit großen Lettern, rot und schwarz. (M. S. B Cat. Nr. 20), Auch die Agende Joh. Philipps enthält fol. 17/37 den wörtlichen Abdruck des C. (M. S. B. Cat. N. 23).

ihren Katechismen gleichgeartete und gleichwertige Waffen zum friedlichen Kampfe.

Im Anschluß an den kleinen Canisius schuf nun der Mainzer Siegler Adolf Gottfried Volusius auf Veranlassung Johann Philipps im Jahre 1660 seinen „Catechismus biblicus“,[1]) das ist „schriftmäßige Erklärung und Bewehrung der christ-katholischen Glaubenslehren“. Der Verfasser nannte sein Büchlein ein „incitamentum der Pfarrer, Katecheten und Schulmeister, damit dieselben sonderlich draußen auff dem landt desto mehr lust und liebe bekommen, Doctoris Canisii kleinen catechismum vor die Hand zu nehmen“. Dem Zweck der Kirchenkatechese entsprechend und um „saumbseligen Pfarherrn“ die Mühe der katechetischen Vorbereitung zu erleichtern, gab der C. bibl. zu allen Fragen des Canisius, die als Hauptfragen bezeichnet werden, eine passende Anzahl von Unterfragen und erklärenden Zutaten, sodaß derselbe nebenbei die Bedingungen eines Katechismus-Kommentars erfüllte. Im Jahre 1663 erschien der C. bibl. in zweiter[2]) et diversis materiis polemicis et inspecie vindiciis tractatui L. Nifanii de fide infantum oppositis nec non duplice indice et graecae liturgiae auctario vermehrter Auflage.

Wichtiger als diese Ausgabe, war der eigentliche Schulkatechismus, den Volusius gleichzeitig bearbeitete und dessen Druck 1661[3]) erfolgte. Das niedliche Werkchen trägt den Titel C. biblicus minor. Es enthält den Text des Canisius ohne Unterfragen nebst einer wohl überlegten Auswahl von Schriftstellen zum „schrifftmäßigen Beweis“. Schon die Widmung „an alle und jede Partikularschulen des Erzstifts“ kennzeichnet Inhalt und Tendenz des Büchleins, das ein richtiges Lernbuch „für die blühende Jugend“ werden sollte. Kaum gedruckt, trat der C. bibl. minor seinen Siegeszug durch die Erzdiözese an. Am 5. Mai befahl das Vikariat:[4]) „die Pfarherrn ufm Landt sollen

1) Moufang, Die Mainzer Katechismen Mainz 1877. S. 83 ff. Ein Exemplar des C. bibl. befindet sich auf der Mainzer Seminarbibliothek Catalog C. N. 20; die zweite Auflage auf der Stadtbibliothek zu Mainz mit vorgebundenem Kupferstich von Mainz. Auch die Klosterbibliothek zu Engelberg in Bayern ist im Besitz der zweiten Auflage. Der Cat. bibl. erschien bei Nikolaus Heyl. Mainz.

2) C. bibl. editio secunda . . . apud Nicol. Heyl. Anno MDCLXIII 4°. 322 SS. nebst Register.

3) Moufang a. a. O. S. 89. C. bibl. minor. Gedruckt bei Nik. Heyl. 12. SS. 91. — 4) M. D. A. Protocolla Vic. 1664—1666. fol. 40.

den kleinen Catechismum vor die Jugent einkauffen, vor die wohlhabendte gegen geldt, vor die arme gratis und sollen innerhalb eines Monats mit dem Gebrauch desselben anfangen". Den Frauenklöstern [1]) des Erzstifts legte man die unverzügliche Anschaffung des kleinen Catechismus nahe; denn „hinfüro werde keine person ad professionem zugelassen, Sie habe dann den kleinen von Ihre Churf. Gnaden außgelassenen Catechismum sambt dessen zuegesetzten sprüchen zum wenigsten der vornehmbsten auswendig, richtig und perfect erlernt." So wurden dem kleinen Catechismus die Wege zur Massenverbreitung geebnet. Er verlor nichts von seiner Popularität, als er im Jahre 1668 [2]) mit einem neuen und unmerklich veränderten Gewand auftauchte. Diesmal ging er aus der Offizin von Christoph Küchler [3]) hervor. Das erzbischöfliche Vikariat unterdrückte sofort alle anderen Katechismen, selbst den Canisius, und gebot dem Verleger sowohl wie den Buchbindern [4]) nur den Biblicum zu drucken bezw. auf den Kauf einzubinden. Verordnung folgte auf Verordnung. Die Bestände an „alten Catechismos [5]) und Kinderspielen mußten bis zur Herbstmeß 1670 geräumt werden". Die Lehrer der Stadt Mainz wurden in die Herrenstube zitiert und dahin aufgeklärt, „es wäre Ihro Churf. Gnaden befelch, keinen andern Catechismum als den Biblicum minorem in Ihren Schulen von der Jugend lernen zu lassen und den alten catechismum P. Canisii uff Seit zu thun". [6]) Den Pfarrer zu Königstein zwang man, strafweise 50 catechismos von dem seinigen zu verkaufen und unter den Kindern zu Königstein, so es bedürftig, auszuteilen.

---

1) ibidem l. c. Prot. Vic. 1660—1673. fol. 69. Verordnung vom 2. Mai 1662.

2) ibidem Protoc. Vic. 1670. Decretum de Catechismo 29. Mai 1670. Jedes Exemplar soll um ein albus abgesetzt werden.

3) ibidem l. c. Die Buchbinderzunft klagt den Buchdrucker Christoph Küchler an, daß er den neuen Catech. bibl. minorem gar unordentlich gedruckt und das spatium marginale so genau gemacht, daß mit dem beschneiden der Buchstabe verletzt würdt. — 4) ibidem l. c.

5) ibidem l. c. fol. 45. Am 20. Januar war eine allgemeine Visitation propter Catechismum in der Stadt vor sich gegangen. Dabei wurde konstatiert, daß der Lehrer ad S. Christophorum 30 Jungen, die Schulmeisterin, eine sechsundsechzigjährige Schneiderswitwe, die seit 44 Jahren Schul gehalten, 40 Mädchen hat. Sie führte ihre Kinder in die Jesuiterkirche zur „meß und kinderlehr". Eine andere Schulfrau hat 30 Kinder, die lesen lernen und deren 6 sind, die den Catechismum lernen. — 6) ibidem l. c. fol. 46.

Es war gewiß nicht bloßer Zufall, daß in demselben Jahre, da der kleine Mainzer Katechismus biblicus in neuer Bearbeitung erschien, auch das Hochstift Würzburg[1]) seinen Catechismus biblicus erhielt. Von dem gleichen Grundgedanken ausgehend, wie der C. b. m. des Jahres 1661, war dieser Würzburger C. ebenfalls für die Lernzwecke der Jugend verfaßt. Der Text des Canisius, der im Großdruck gegeben ist, wird in Unterfragen knapp, aber vorzüglich erklärt und mit Schriftstellen belegt. Das Buch erschien anonym und läßt daher heute den Vermutungen über den Verfasser den weitesten Spielraum. Die Urheberschaft des Volusius an dem Würzburger Katechismus wäre ohne Schwierigkeit festzustellen, wenn der zweite Druck des kleinen Mainzer Catechismus biblicus vom Jahre 1668 aufzutreiben wäre. Eine Nachfrage über den Verbleib des genannten Werkes verlief bei den verschiedensten Bibliotheken[2]) ergebnislos. Zeit und Umstände der Würzburger Katechismusbearbeitung deuten jedoch mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf den Verfasser der Mainzer biblischen Katechismen. Beide Stifter waren durch Personalunion vereinigt; beide Katechismusausgaben, die Mainzer wie die Würzburger, erschienen, wie bemerkt, im gleichen Jahre 1668; beide besaßen dasselbe Format; eine Ungleichheit bestand nur insofern, als die Mainzer Edition den vollen Namen des Verfassers trug, indes der Würzburger Ableger anonym erschien. Der Mainzer Autor wußte eben aus Erfahrung sehr wohl, welche Schwierigkeiten der offiziellen Verbreitung seines Werkes in Würzburg erwachsen mußten, sobald bekannt wurde, daß ein diözesanfremder Theologe der Bearbeiter sei. Das Mainzer Vikariat sanktionierte sofort die Privatarbeit des gelehrten Volusius, und Johann Philipp schrieb den Gebrauch „des neugedruckten kleinen und großen Catechismum zur Katechisation" für seine drei Stifter[3]) amtlich vor. Kurmainz erfreute sich also zweier Katechismusausgaben mit je zwei Auflagen, das Hochstift Würzburg dagegen bloß der einen vom Jahre 1668, der zwei Jahre darauf eine zweite folgte. Der Würzburger Catechis-

1) Catechismus biblicus, Das ist Schrifftmäßige Bewehrung . . . in doctoris Canisii Teutschen Katechismo begriffenen Lehr. Editio secunda. Würzburg bei Hiob Heyen 1670. 12, 166 SS. Die erste Auflage scheint nach dem „Würzburg den Juli 1668" datierten Vorwort 1668 erschienen zu sein. Thalhofer a. a. O. S. 29. Note 1.

2) Stadtbibliothek zu Mainz, Seminarbibl., Stiftsbibliothek zu Aschaffenburg, Hof- und Staatsbibliothek-München, Universitätsbibliothek-Gießen.

3) Kirchenordnung a. a. O. Kap. 1.

mus biblicus ist demnach kein anderer, als der auf 166 Seiten erweiterte und 1668 neu aufgelegte Mainzer Catechismus biblicus minor.[1]) Für den Mainzer Ursprung und speziell für die Autorschaft des Volusius spricht schließlich auch eine bedeutsame sachliche Eigentümlichkeit, welche den Würzburger C. bibl. vor anderen Canisiusbearbeitungen auszeichnet. Als Erklärungsstoff verwertet derselbe nämlich biblische Erzählungen und biblische Sprüche, was einen erheblichen Fortschritt über die gesuchten Allegorien und die unkontrollierbaren Historien Voglers[2]) und anderer hinaus bedeutet. Dieser Zug zur historischen Treue paßt ganz auf den Mainzer Siegler, der vor dem Erzbischof, auf Visitationsreisen und in Visitationsbescheiden wiederholt die kritische Prüfung der in Predigt und Katechese anzuwendenden geschichtlichen Belege forderte und die Pflege der Wirklichkeit predigte. Nachdrücklich warnte[3]) er vor wenig glaubwürdigen und zweifelhaften Legendenschreibern, aus deren Schriften unerfahrene Prediger und Katecheten leider zu oft wahl- und urteilslos „fabellas et incertas historiales" entnähmen. Fast könnte man annehmen, daß der originelle modus concionnandi[4]) der Mainzer Agende von 1670 auch aus der unermüdlichen Feder des Sieglers geflossen sei; wenigstens atmet dieser modus was die Verurteilung alberner Leichtgläubigkeit angeht, denselben Geist, der aus den gleichzeitigen Katechismen spricht.

Der Verfasser der biblischen Katechismen hatte sich mittlerweile von dem Verfahren der Einheitskatechese losgerungen und in der letzten Ausgabe seines Werkes einen hohen methodischen Fortschritt unternommen. Er führte nämlich die in Anlage und Druck erkennbare

---

1) Cfr. Den Hinweis in der Charta visitstoria pro Eichsfeldia 1668: C. bibl. recens Autoritate Nostra editus.

2) Thalhofer a. a. O. S. 24.

3) Cata visitatoria pro Conventu Eib. 23 October 1656. S. 12. W. Kr. A. M. Reg. A. Lade l. 19. H. 1274 u. A. Bereits 1660 regte Volusius die Edition „eigener regulae Concionatorum an, an welche sowol die Pfarheren und saeculares concionatores alß die regulares und religiosi sollen gebunden sein, damit sie aller Fabeln sich mäßig halten". M. D. A. Fragm. Protoc. Vic. 1 fol. 180. 9. Juli 1660. In der Instruktion des Eichsfelder Kommissars (20. März 1660) Andreas Burkard findet sich die Mahnung, darüber zu wachen, ut clerici inconcionibus a fabulis aut incertis historiolis abstineant.

4) Modus Concionnandi in Agenda Eccl. Mog., Herbip. et Worm. edita iussu et Autoritate P. Joannis Philipp i. Appendix. Volusius war bis zu seinem Tod, der im Jahre 1676 erfolgte, Domprediger.

Trennung des Stoffes nach drei Lehrstufen durch. „Damit aber dieser Katechismus, lautet das Vorwort,[1]) ordentlicher und füglicher der Jugend beygebracht werde, als sollen die Catechisanten ihre Jugend in drey Sorten abteilen, deren die erste von gar kleinen fünff- oder sechsjährigen Kindern nur in den nothwendigsten Fundamenten des Glaubens zu erlernen unterrichtet, den andern aber von jenen Kindern, so das Lesen allbereit begriffen allein der mit größeren Buchstaben entworfene Text deß Canisii uffgetragen werden solle ohne die beygefügte Underfragen, zu denen allein die in etwas erwachsene zwölf- oder vierzehnjährige Jugend anzuhalten, daß nicht mit allzufrühzeitiger Uffbürdung mehrerer Sachen der annoch schwache kindliche Verstand über sein Vermögen beladen werde." Dieser Forderung konnte die Kirchenkatechese unmöglich gerecht werden: die Schulkatechese nach methodischen Grundsätzen und verschiedenen Altersstufen ist nach des Volusius Auffassung das Schiboleth des religiösen Volksunterrichts. Die Kirchenordnung[2]) Johann Philipps schloß sich ohne weiteres dieser Anschauung an, indem sie den Schulmeistern befahl, „uff Freytag und Sambstag eine gewisse Zeit auszusetzen, zu welcher sie und zwar den Freytag die am nechsten Sontag vorhin von dem Pfarrherrn den Kindern auffgelegte Artikel zu mehreren behalt und Gedächtnis mit ihnen wiederholen und überlegen, dem Sambstag aber deßen waß folgenden Sontag nach der Ordnung deß gemainen Catechismi oder deß Katechisten Spezialverordnung vorkommen möchte, zu schleuniger Begreiffung kürzlich vorhin andeuten und einbilden." Der Catechismus biblicus behauptete seinen Besitzstand bis gegen Ende des Jahrhunderts, ja er erlebte unter Anselm Franz[3]) eine dritte Auflage. Dann wurde er von kleinereu Epigonen verdrängt; die Dreiteilung des Stoffes fiel und mit ihr die so hoffnungsfroh begonnene Schulkatechese. Ein ganzes Jahrhundert schleppte sich der Ballast der traditionellen Einheits- und Kirchenkatechese weiter, bis der Mainzer Katechismus von 1760[4]) den Gedanken der

1) Vorwort A. IV.

2) Kirchenordnung a. a. O. Kapitel I. Am 28. Juli 1670 erging an die Mainzer Stadtpfarrschulen das Reskript: „Sollen deroweg diejenigen Kinder, so hierzu fähig, wochentlich uff Mittwoch und Sambstag ex Cat° examiniert und verhört werden".

3) Moufang a. a. O. S. 94. Anm. 2.

4) ibidem S. 106. Thalhofer a. a. O. S. 74. Die Seminarbibliothek besitzt ein Exemplar desselben. Der Titel lautet: Katholischer Katechismus aus gnädigstem Befehl Seiner Kurfürstlichen Gnaden Joannis Friederici Caroli, Erzbischofs und

systematischen dreistufigen Lehrentwicklung von neuem aufgriff und die Katechese, jetzt wieder Schulkatechese, in das Zeitalter der modernen Volksschule hinüberleitete.

Dies sind in Kürze die Grundzüge, welche Erzbischof Johann Philipp seinem Schulreformwerk aufprägte. Er ist der Begründer eines geschlossenen erzstiftischen Pfarrschulwesens. Die Schulen als zusammenhanglose Einzelinstitute, als autonome Schöpfungen von Klöstern, Stiftern, Stadt- und Pfarrverbänden verschwinden und an deren Stelle tritt das gesamte Ganze, ein einheitliches und der Oberaufsicht des Staates unterstelltes Schulwesen. Es bildet sich, sozusagen, eine Art staatskirchlicher Schulhoheit aus. Beim Tode Johann Philipps erfreuten sich Stadt und Land wohleingerichteter Schulen. Allgemein hatte sich das gesellschaftliche Leben verfeinert und das Verständnis für den Wert einer gediegenen Schulbildung die weitesten Kreise erobert. Selbst weltabgelegene kleine Dörfer betrachteten es jetzt als Ehrensache, neben Kirche und Pfarrhaus auch ein Schulhaus zu besitzen. In verschiedenen[1]) Erlassen hatte Johann Philipp nicht umsonst den Bürgersinn angerufen und die kommunale Selbstachtung geweckt, indem er die Gründung von freiwilligen Schulhausbaufonds[2]) anregte. Das Volk übte stellenweise sogar eine strenge Justiz gegen solche Volksgenossen aus, welche an den Opfern für öffentliche Schulzwecke keinen Anteil nahmen. Geradezu unglaublich klingt in dieser Hinsicht, was von Schulteiß, Rat und Einwohnerschaft von Essesheim[3]) berichtet wird, welche mit Fanatismus darüber wachten, daß der Pfarrer des Orts den kranken Hofmann des freien adeligen Schönburgischen Hofes nicht besuche, „weiln Er Hofmann zur Underhaltung Ihres Schulmeisters nichts geben wolle, sofern aber jemand im Hofe stürbe, soll er (Pfarrer) ihn nicht begraben und keine Glockhen leuthen lassen". Ebenso ernst und genau nahmen es die Kommunen mit der Kontrolle der Lehrtätigkeit ihrer Lehrer. Mißfiel ihnen dieselbe, so wandten sie

---

Kurfürsten zu Mainz, Bischofs und Fürsten zu Worms. Zum allgemeinen Gebrauch in Kirchen, Schulen und Häusern in dreien besonderen Abhandlungen nach der dreifachen Fähigkeit. 1. Der kleineren. 2. Der mittleren. 3. Der mehr erwachsenen Lehrjugend in diese neue Form eingerichtet. Aschaffenburg, Elz. 12°. 251 S.

1) Vgl. die zahlreichen Carta visitatoriae und Recessus visitationis in Kapitel III des ganzen Werkes.

2) W. Kr. A. Lade 599. H. 17. Carta visitatoria pro Eichsfeldia 1668 pos. 12. — 3) M. D. A. Protoc. Vic. 1664—1666. fol. 110.

sich trotz aller Gegenzüge der mißliebigen Lehrer und ihrer Gönner an das Vikariat um Abhilfe. So klagten die Königsteiner über ihren „Schulmeister, der seines Amts nit fleißig abwarte und die Jugend versäume".[1]) Anders lautete das Zeugnis, das der kurfürstliche Oberamtmann und der Pfarrer dem mißliebigen Lehrer ausstellten, welche beide „den frommen, ehrlichen und redlichen wandel und die musikalischen Fähigkeiten" desselben rühmten und absichtlich den Defekt ihres Schützlings verheimlichten, der gerade die Mißstimmung in die Bürgerschaft hineintrug. Der Lehrer war nämlich des Schreibens unkundig. Nach Prüfung der Sachlage entschied das Vikariat: „der Lehrer solle innerhalb dreier Monate die von den Königsteinern ausgegebene Nachlessigkeit so verbessern, daß solche Verbesserung an der Jugend profectum verspürt werde, widrigenfalls aber, da sich solches nit getraue ins Werk zu richten und der bürgerschaft satisfaction zu thun, soll er sich umb eine andere Gelegenheit umbsehen und den anjetzo zu Hembsbach vacirenden schuhldienst nit auß henden lassen".

1) ibidem l. c. fol. 104.

Beilage I.

Status Archidiöceseos Superioris post Bellum Suecicum. 1648. 8. April. W. Kr. A. Mainzer Vik. Akten Lade 50. N. 138. fol. 84 sqq.

Quoad monasteria: primum est virorum ordinis S. Benedicti in Selgenstadt. ante initium belli ultra viginti personas honeste aluit, modo professi quidem adhuc quatuordecim superest sed medietas solum in Monasterio moratur, reliquis in Parochiis victum quaerentibus.

secundo reperitur monasterium virginum eiusdemordinis S. B. in quo vixerunt olim ultra duodecim professae nunc nonnisi sex quae etsiancillarum instar manuum labore frequenter se adjuvent.

Collegiata Eccles.[a] SS. Petri et Alexandri huius loci adhuc ante hos bellicosos tumultus Canonicos Capitulares viginti praeter octo domicellares, sedecim Vicarios et quatuor chorales decenter sustentavit; hoc tempore solum tredecim Capit. duos Vicarios et chorales nullos habet.

Neque melior est facies *parochialium Ecclesiarum* et curiarum ad Collegiatam spectantium, uti Obernburg Obernau, minoris Ostheim, Hörstein, Schellkrippen, Boppenhausen quae partim dirutae partim combustae.

Ecclesiae, *Domus parochiales* (paucis oppidis exc.) saepius spoliatae, defaedatae, destructae, quaedam dirutae;

Ornamenta pretiosa partim direpta, partim cum campanis quorumdam pagorum necessitatis causa venditae.

Subditi iniuria bellorum et aerumnarum perpessurarum in tanto numero diminuti sunt, ut in multis pagis vix decimus quisque incola, in quibusdam unus et alter vel etiam nullus plane reperiatur.

Quod concernit Selgenstadt cum Zellnhausen, Kleinvelsheim, Froschhausen, Mainfling et minus Krotzenberg, ita reperiuntur in oppido Selgenstadt ante viginti circiter annos — 350 Familiae interprae ac plures, modo vero restant vix 50; minus Krotzenberg constitit olim — 34 Familiae, modo vero novem tantum constare manifestum est; Froschhausen habuit (vid. ante 20 annos) Familias

20, modo habet duas; Welsheim habebat olim — 16 Familias, modo 5; Zelnhausen habebat olim 44 Familias, modo vero tantum 5; Meinfling olim 36 Familias, modo — 4 Familias.

Beilage II.

Aus den Instruktionen von Barth. Holzhauser. Zitiert nach der Ausgabe von Gaduel-Heinrich S. 142 f.

(Kap. III, Abschnitt 3 Nr. 25—36.)

25. Die Dekane, Pfarrer und sonstigen geistlichen Vorgesetzten sollen auf alle mögliche Weise Fürsorge treffen und sich bemühen, daß sowohl auf dem Lande als in den Städten sogen. deutsche Schulen oder Pfarrschulen errichtet werden, worin die kleinen Kinder in den Anfangsgründen des christlichen Glaubens, in der Frömmigkeit, im sittlichen Lebenswandel und im Lesen und Schreiben unterrichtet werden. Die bestehenden Anstalten aber sollen sie mit Wachsamkeit und beständiger Sorgfalt leiten, damit dieselben den rechten Nutzen bringen. Diese Aufgabe gilt an sich schon als eine Obliegenheit der Pfarrer, es dürfte aber zu den vorzüglichsten Sorgen des pfarrlichen Berufes nach außen hin zu rechnen sein, dafür zu sorgen, daß die deutschen Schulen überall eine nützliche Tätigkeit entfalten.

26. In betreff der Geldmittel kann es an Orten, wo solche Schulen noch nicht bestanden haben und neu errichtet werden sollen, in folgender Weise gehalten werden. 1) Wenn die Ortskirche über hinreichende feste Einkünfte, verfügt, so daß ohne Beeinträchtigung des Baufonds und der sonstigen notwendigen Ausgaben noch ein Schullehrer unterhalten werden kann, so soll der Pfarrer sich mit Gutheißung des Bischofs mit den weltlichen Behörden, entsprechend der Notwendigkeit und dem Nutzen der Sache, in freundschaftliches Einvernehmen setzen und eine Schule einrichten. 2) Wenn der Lehrer aus den Kircheneinkünften nicht hinreichend unterhalten werden kann, so soll der Pfarrer oder sonstige Vorgesetzte die Notwendigkeit und den Nutzen einer Schule der Ortsgemeinde geschickt auseinandersetzen und sie zur Zahlung einer bestimmten Summe oder Getreidelieferung bewegen. 3) Zur Aufbesserung des Einkommens des Lehrers soll bei Trauungen, Begräbnissen und bei den sonstigen kirchlichen Funktionen für ihn eine angemessene Gebühr durch die Behörde festgesetzt werden;

denn eine solche Abgabe fällt eben nicht lästig. 4) Im Falle, daß die hier erwähnten Mittel fehlen, sollen die geistlichen Vorgesetzten dem Landesfürsten und den sonstigen Obrigkeiten ihren guten Willen, dem Staate zu helfen, und das dringende Bedürfnis darlegen; deren Sache ist es dann, dem Bedürfnis in Gottes Namen mit Güte abzuhelfen.

Nr. 27 empfiehlt die Beschaffung von Orgeln und Verwendung der Lehrer als Organisten.

Nr. 28 betrifft die sittliche Haltung des Lehrers, der seiner Gemeinde und der Jugend als Beispiel voranleuchten müsse.

Nr. 29 und 30 behandeln die Einrichtung des Schulunterrichts und die anzuwendende Lehrmethode. S. oben S. 25 der Dissert.

Nr. 31 gibt Anleitungen, wie die religiöse und sittliche Bildung der Jugend durch den Lehrer zu fördern sei.

32. Die Katechese endlich soll sich, um reiche Früchte zu bringen, auf den Schulunterricht stützen und zu diesem Zweck am Samstag oder wenn ein Fest auf den Samstag fällt, am Freitag die ganze Schuljugend mit Auswendiglernen des bestimmten Kapitels aus dem Katechismus und des behandelten Stoffes je nach der Verschiedenheit der Klassen derart beschäftigt werden, daß sie am folgenden Sonntag mit Erfolg ihre Lektion aufsagen können.

Zu diesem Zweck wird der Schullehrer in eigner Person den wöchentlichen Katechesen beiwohnen, und sich das Notwendige aufschreiben, sodaß er es am folgenden Samstag den vergeßlichen Kindern mit Liebe und Geduld ins Gedächtnis zurückrufen kann. So mag er an diesem Tage als Hilfskatechet seine Schuljugend auch in geistigen Dingen unterrichten.

Soweit die den Schulunterricht betreffenden Abschnitte der gen. Instruktionen.

Beilage III.

Ernewerte Kirchen-Ordnung, wornach sich in denen Ertz- und Stiffter Mayntz: Würtzburg und Wormbs hinfüro zu richten. Würtzburg, bey Hiob Heyen. Anno 1670.

CAPUT XXI.

Von den Schulmeistern.

Es sollen die Schulmeister von den Pfarrherrn vnd Weltlichen Beambten / oder nach jedes Orts Beschaffenheit dem Rath oder Gericht

vnserm Vicariat oder Commissariat praesentirt, vnd im Fall etwan ein oder ander Theil auß vnbillichen Wiederwillen oder Mißgunst / darzu nicht verstehen wolte / der Zweyspalt von dem andern Theil vnserm Vicariat oder Commissariat berichtet / vnd daselbsten entscheiden werden / vnd nachdeme ein taugliche Person einhelliglich dem Vicariat oder Commissariat vorgeschlagen worden / solle dieselbe ihres Verhaltens vnd Wandels / auch Qualification wegen verhört vnd examinirt, auch nach deme sie Professionem fidei gethan / ihres Ambts erinnert / vnd darüber in Pflicht genommen werden / vnd solle in eines Schultheissen / Rath / Gericht oder Gemeind / oder eines zeitlichen Pfarrherrn Gewalt nit stehen / solchen also praesentirten vnd auffgenommenen Schulmeister einseitig wider zu verstossen / sondern wann sie ahn ihme einigen Mangel befinden solten / so sollen sie schuldig seyn / die Ursachen / warumb sie denselben nit länger erdulden können / oder er zu seiner Function nit genugsamb qualificirt vnd vntauglich / bey vnserm Vicariat oder Commissariat anzubringen / vnd darüber von demselben Bescheid zu gewarten / ob nemblichen der Beklagte zu straffen / oder gar seines Diensts zu entsetzen seye / oder nit.

Die Schulmeister aber sollen nit allein die Kinder im Lesen / Schreiben vnd Singen vnterrichten / sondern auch solche dahin anweisen / daß sie den Catehismum lernen / vnd begreiffen mögen / wie ihnen dann ins gesambt Krafft dieses gnädigst anbefohlen wird / vff Freytag vnd Sambstag eine gewisse Zeit außzusetzen / zu welcher sie vnd zwar den Freytag / die am nechsten Sonntag vorhin von den Pfarrherrn den Kindern auffgelegte Articul deß Glaubens oder andere Christliche Lehr zu mehrerm Behalt vnd Gedächtnuß mit ihnen widerholen vnd überlegen / den Sambstag aber dessen / was folgenden Sonntag nach der Ordnung deß gemeinen Catechismi oder deß Catechisten Special-Verordnung vorkommen mögte / zu schleuniger Begreiffung kürtzlich vorhin andeuten vnd einbilden. Zu welchem End vnd damit dieser vnserer gnädigsten Disposition gehorsambst nachgelebt werde / eines jeden Orts Pfarrherr / oder demselben zugegebener Capellan vnd Catechista die Schulen zeitlich vnd wochentlich zum wenigsten einmahl besuchen / vnd hier auff fleißig Achtung geben sollen.

Nicht weniger sollen die Schulmeister die Knaben in dem Kirchen-Gesang unterrichten / damit dieselbe vnter dem Ambt der Heil. Meß / wie auch vnter der Vesper sich mit gebrauchen lassen können / die Schulmeister aber sollen die Kinder ins gemein vngespahrtes Fleiß da-

hin anhalten / damit sie das Vatter Unser / den Englischen Gruß / Glauben vnd die gemeine Beicht / auch Teutsche Gesäng auß unserm verbesserten Gesangbuch / so viel es seyn kan / zeitlich begriffen / vnd so wol vor: als nach der Predig vnd Christlichen Lehr vnd vnter der Heil. Meß mit dem Volck singen mögen.

Und damit auch die Schulmeister ihrem Beruff dessen vngehinderter nachsetzen mögen / ist vnser gnädigst befehlender / daß die Statt: vnd Gericht-Schreibereien von den Schuldiensten künfftig / so viel müglich / abgesondert bleiben / oder im Fall sich solches ja nicht thun liesse / dannoch entweder dem Schulmeister jemanden beygedingt / oder zum wenigsten derselbe zur Zeit seiner Schul-Function vnbemühet gelassen werden solle.

Die Knaben vnd Mägdlein sollen in den Schulen alle weg von einander gescheiden vnd absonderlich gesetzt / vnd jene von dem Schulmeister / diese aber von der Schulmeisterin vnterwiesen werden. Wo es aber nit dahin zu bringen / noch dergleichen Schulmeisterin vorhanden / solle zum wenigsten angeregte Absonderung jederzeit in acht genommen / vnd dardurch geziemende Erbarkeit vnter den Kindern gepflantzt vnd erhalten werden.

Und damit hingegen die Schulmeister zu Unterweisung der Jugend desto mehr auffgemundert vnd in Eyffer gebracht werden / sollen alle vnd jede Eltern von ihren Seelsorgern erinnert werden / ihre Kinder von andern / sonderlich aber den Schulen widerwertiger Religion abzuziehen / vnd den Pfarr-Schulmeistern zu deren bessern Gehalt vnd Außkommen anzuvertrawen / es seyen dann absonderliche Rechen: vnd Schreibschulen vorhanden / auff deren Anrichtung / sonderlich auch gesehen / vnd worzu die Jugend ebenmässig angehalten werden solle.

So sollen auch jedes Orts verordnete Pfarrherrn vnd Seelsorger schuldig seyn mit Zuziehung zweyer auß dem Statt-Rath oder Gericht / zum wenigsten deß Jahrs viermahlen die Schulen zu visitiren, vnd zu sehen / damit so wohl die in der Lehr vnd Sitten der Jugend / als an den Schulmeistern befindliche Mängel verbessert werden mögen. Zumahl sollen auch die Kinder auß keinen vn-Catholischen Büchern gelehrt werden.

Lebenslauf

Ich, Andreas Ludwig Veit, katholischer Konfession, bin am 24. Mai 1879 als Sohn des Restaurateurs Philipp Friedrich Veit und seiner Ehefrau Apollonia, geb. Schottler, in Finthen b. Mainz geboren. Ich besuchte zunächst sechs Jahre lang das Progymnasium zu Dieburg, welches ich Ostern 1895 nach schriftlicher und mündlicher Prüfung mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zum Eintritt in die Unterprima des Gymnasiums verließ. Herbst 1897 bestand ich die Reifeprüfung am Gymnasium zu Mainz. Von Herbst 1897 bis Herbst 1901 absolvierte ich am Priesterseminar zu Mainz den regelmäßigen Kurs der philosophischen und theologischen Studien. Nach beendetem theologischen Studium war ich mehrere Jahre in verschiedenen Stellungen tätig. Ein Semester hörte ich historische und philosophische Vorlesungen an der Universität Heidelberg. Seit Sommer 1907 bin ich an der Großherzoglich-Hessischen Ludwigs-Universität-Gießen immatrikuliert und studierte vornehmlich Geschichte, Nationalökonomie und deutsche Philologie. Ich besuchte die Vorlesungen der Herren Professoren Hofrat Dr. Behaghel, Dr. Biermer, Dr. Groos, Dr. Haller, Dr. Helm, Dr. Oncken, Dr. Rachfahl und Dr. Vogt. An ihren wissenschaftlichen Übungen teilzunehmen, gestatteten mir die Herren Professoren: H. Oncken, F. Rachfahl und E. Vogt. Allen meinen verehrten Lehrern sage ich hiermit herzlichen Dank.

Besonderen Dank schulde ich den hochverehrten Herren Professoren Dr. Hermann Oncken, jetzt in Heidelberg und Dr. Felix Rachfahl, welche unermüdlich diese Arbeit förderten.